

Kunst **akademie** Düsseldorf

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Satzung für den Betrieb gewerblicher Art Veranstaltungen, Ausstellungen,
Vermietungen und Verkäufe der Kunstakademie Düsseldorf**

**Satzung
für den Betrieb gewerblicher Art Veranstaltungen, Ausstellungen,
Vermietungen und Verkäufe
der Kunstakademie Düsseldorf
vom 8. Dezember 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV.NW S.366) haben das Rektorat und der Senat der Kunstakademie Düsseldorf die nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name des Betriebs gewerblicher Art

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen Betrieb gewerblicher Art Veranstaltungen, Ausstellungen, Vermietungen und Verkäufe der Kunstakademie Düsseldorf.
- (2) Steuerrechtlich handelt es sich auf der Grundlage dieser gemäß § 59 der Abgabenordnung erlassenen Satzung um einen „Betrieb gewerblicher Art“ im Sinne von § 1 Abs. 1, Nr. 6 in Verbindung mit § 4 des Körperschaftsteuergesetzes.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Kunstakademie Düsseldorf.

§ 2

Zwecke des Betriebs gewerblicher Art

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Kunst, Wissenschaft und Bildung gemäß den Aufgaben der Kunstakademie Düsseldorf im Rahmen des § 3 Kunsthochschulgesetz und der Grundordnung der Kunstakademie Düsseldorf in der Fassung vom 7. Juni 2001.
- (3) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Kunstakademie Düsseldorf zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.
- (4) Diese Zwecke des Betriebs gewerblicher Art gemäß den Abs. 1 – 3 werden verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, einschließlich Vorträgen und Musikveranstaltungen, sowie Veranstaltungen der Weiterbildung, durch Ausstellungen, die auch in Zusammenhang mit den anderen Veranstaltungen stehen können, und durch Vermietungen von Räumen und Liegenschaften der Kunstakademie Düsseldorf, soweit es sich nicht um Vermögensverwaltung

handelt, sowie durch Verkäufe von wissenschaftlichen und künstlerischen Büchern und Werken, wobei insgesamt Kooperationen mit Dritten möglich sind.

- (5) Der Betrieb gewerblicher Art betätigt sich selbstlos. Er dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

§ 3

Mittelbindung und Verwendung

- (1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Beendigung des Betriebs gewerblicher Art ist das ihm zuzurechnende Vermögen von der Kunstakademie Düsseldorf ausschließlich und unmittelbar für ihre dem Inhalt nach gemeinnützige Zwecke in Kunst und Wissenschaft zu verwenden.

§ 4

Inkrafttreten und Geltung

- (1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf veröffentlicht und tritt mit Ablauf des 31.12.2003 in Kraft.
- (2) Sie gilt jedoch erst dann und für den Fall, dass ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes tatsächlich entsteht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats und des Senats vom 8. Dezember 2003.

Düsseldorf, am 08.12.2003

Der Rektor
der Kunstakademie Düsseldorf
Prof. Dr. h.c. Markus Lüpertz
(Das Original liegt unterzeichnet im Rektorat vor.)